

Bern, 20.12.2021 LB/US

## **Schutzkonzept für den Gymnastikbetrieb (mit Anpassungen in rot)**

Das vorliegende vitaswiss-Schutzkonzept, das wir aufgrund der BAG-Vorschriften erstellt haben, wurde vom BASPO im Herbst 2020 plausibilisiert. **Aufgrund der neuesten BAG-Vorschriften vom 17. Dezember 2021 haben wir es hiermit erneut angepasst.**

Unser Ziel ist es, unseren Trainerpersonen und Mitgliedern klare Richtlinien zu geben, damit sie **weiterhin** ihren sportlichen Tätigkeiten nachgehen, unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze zur Eindämmung des Coronavirus.

### **Sport im Innenbereich**

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Es kann aber auch auf 2G+ (Geimpfte, Genesene plus Testzertifikat) ausgeweitet werden. Kein Testzertifikat wird in dieser Konstellation benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

### **Gilt beim Sporttreiben eine Maskenpflicht?**

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. **Davon ausgenommen sind bei der eigentliche Sportausübung im amateur- und Breiten-sport nur Personen, die geimpft, genesen und negativ getestet sind 2G+).**

### **Wer ist verantwortlich für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit?**

Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen Aktivität.

### **Gilt für Sport- Veranstaltungen im Freien auch eine Zertifikatspflicht?**

**NEIN.** Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen (bis 300 Personen) keine Einschränkungen (keine Zertifikats- und Maskenpflicht).

### **Müssen auch anwesende Trainerinnen und Trainer über ein 2G-Zertifikat in öffentlich zugänglichen Innenräumen verfügen?**

**JA**

### **Gilt die 2G-Zertifikatspflicht auch bei nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. eigene Garage mit Fitnessgeräten)?**

**Nein.** Allerdings ist eine Umgehung der Regelungen nicht erlaubt. **Nicht öffentliche Räumlichkeiten dürfen keinen kommerziellen Charakter haben.**

## **Was ist mit «kommerzieller Charakter» der vorhergehenden Frage gemeint?**

Hier ist die Frage des Entgelts angesprochen. **Sobald für die Nutzung einer privaten Räumlichkeit ein Entgelt – gleich in welcher Form – entrichtet werden muss, handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Einrichtung und es gilt die 2G-Zertifikatspflicht.**

**Das lokale Umfeld muss auch berücksichtigt werden. Die Benutzung der Räume (Schule, kommunale Räume, etc.) muss stets auch mit den zuständigen Behörden geprüft werden.**

### **1. Risikobeurteilung und Triage**

- Trainerpersonen (TP) oder Teilnehmer (TN) mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an den Kursen teilnehmen.
- Die Trainerperson ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren, damit sie der Rest der Gruppe informieren kann.
- Personen aus der definierten Risikogruppe übernehmen Selbstverantwortung und informieren die Trainingsgruppe nötigenfalls.

### **2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort**

- Für die Reise zum und vom Trainingsort, werden individuelle Verkehrsmittel empfohlen (zu Fuss, Velo; PW, oder Fahrgemeinschaft). Auf den öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin **Maskenpflicht**.

### **3. Infrastruktur**

- Bei der Infrastruktur (indoor/outdoor) **gelten die Bestimmungen der Gemeinde.**
- Umkleide und Dusche, **gelten die Bestimmungen der Gemeinde.**
- Die TP und TN waschen/desinfizieren sich die Hände vor und nach dem Training.
- Für die Massnahmen zur Desinfektion und Reinigung der Sportstätte klärt der Sektionsverantwortliche mit der zuständigen Behörde ab, wie es geregelt ist.

### **4. Trainingsformen, -spiele und -organisation**

- Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen erlaubt. Ebenso dürfen die Hallenbädern Innenbereiche von Wellnessanlagen und Freizeitbädern genutzt werden.
- Wer Material (Hilfsmittel, Kleingeräte etc.) einsetzt, desinfiziert dies nach dessen Benutzung.
- Bei Bodenübungen werden die TN gebeten, grosse Badetücher mitzunehmen, um die Matte grossflächig zu bedecken, oder die eigene Matte von zuhause mitzunehmen.
- Auf Unfallprävention wird bei vitaswiss Kursen immer geachtet. Während der COVID-Zeit wird,
- noch vermehrt darauf geachtet.

### **5. Verantwortlichkeit die Umsetzung vor Ort**

- Jede Sektion bestimmt einen COVID-Verantwortlichen. Dieser koordiniert die Kurse, nimmt Kontakt auf mit den allfälligen für die Infrastruktur zuständigen Hauswartungen, um Hygienemassnahmen abzuklären. Er nimmt auch Kontakt auf mit den anderen Benützern der Anlage, falls diese unmittelbar vor oder nach vitaswiss die Anlage benützen, um Anfangs- und Schlusszeit des Trainings abzusprechen. Er stellt sicher, dass alle TP und TN das Schutzkonzept kennen.
- Die TP und jede TN kennen das Schutzkonzept. Jeder zeigt sich solidarisch und hält sich mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

- Personen, die sich nicht an die übergeordneten Regeln halten, werden vom Kurs ausgeschlossen.
- Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen Aktivität ist verantwortlich für die Prüfung der Zertifikate.
- 

## **6. Kommunikation des Schutzkonzeptes**

Das erste Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Bewegungsangebotes durch die vitaswiss-Sektionen ist der Fachgruppe BAG/BASPO eingereicht. Nach Genehmigung ist dieses Schutzkonzept breit kommuniziert. Anpassungen (rot im Text) müssen nicht mehr erst durch die Fachgruppe BAG/BASPO genehmigt werden. Sie sind aber stets an den aktuellen BAG Empfehlungen angepasst.

- Das Konzept wird an alle Sektionsvorstände und Trainerpersonen versandt.
- Es wird auf die vitaswiss Homepage gestellt.
- Die Sektionen informieren ihre Teilnehmer. Dabei werden sie stets auf das Schutzkonzept hinweisen. Die Sektionen stellen sicher, dass jede TP und jeder TN das Schutzkonzept vor der Wiederaufnahme ihrer sportlichen Tätigkeit gelesen hat und sich danach verhalten.
- Der vitaswiss-Verband steht den Sektionen jederzeit zur Verfügung, um allfällige Frage zu beantworten und Unsicherheiten zu klären.

Eine Kopie des Schutzkonzeptes kann dem Anbieter der Sportinfrastrukturanbieter zugestellt werden.

Teilweise wurden kantonal einschränkende Massnahmen beschlossen, wir weisen euch darauf hin, dass die in eurem Kanton geltenden Beschlüsse eingehalten werden müssen. Um sicher zu sein, die kantonalen Ämter anfragen.